

bringen. Wird sie aber erst gegen Ende des Landtages, oder diesmal wohl gar nicht an uns gebracht, so wird der Wunsch nach einer definitiven Vereinbarung über die Landtagsordnung schwerlich in Erfüllung gehen. Der Abg. Sachse fürchtet eine Divergenz der Ansichten zwischen der Staatsregierung und den Kammern. Diese aber ist in Bezug auf einzelne Gegenstände schon unzählige Male zum Vorschein gekommen, bei dem Vereinigungsverfahren indeß gewöhnlich ausgeglichen worden. Warum daher eine Unmöglichkeit hier vorausgesetzt werden soll, davon sehe ich haltbare Gründe nicht. Wünschenswerth würde es der Deputation auch erscheinen, wenn die Staatsregierung sich entschließen wollte, sofort einen Entwurf zu einer Landtagsordnung an die Stände zu bringen, allein im Wesentlichen scheint mir der Stand der Sache dadurch nicht verändert zu werden. Es würde, wenn die Staatsregierung die Landtagsordnung revidirte und diese unverändert an die Kammer käme, das umgekehrte Verhältniß eintreten, was nach der Ansicht der Deputation stattfinden soll. Die jetzt unzumuthbaren §§. würden von der Staatsregierung berücksichtigt werden müssen, wenn ein neuer Entwurf an uns gelangte, und so muß es die Deputation thun; es bleibt also das Verfahren dasselbe. — Uebrigens muß ich berichten, daß ich nicht gesagt habe, es würde bei diesem Landtage gar nicht zu einer definitiven Vereinbarung zu gelangen sein; meine Ansicht ging nur dahin, daß die Landtagsordnung in Folge einer solchen definitiven Verabschiedung vielleicht nicht mehr auf dem gegenwärtigen Landtage in Anwendung werde gebracht werden können.

Abg. Sachse: Ich habe zur Widerlegung Einiges zu bemerken. Ich habe nicht von einer Divergenz zwischen der Kammer und der hohen Staatsregierung gesprochen, denn diese kommt bei jeder Landtagsverhandlung mehr oder weniger vor, sondern von einer Divergenz, wenn Seiten der zweiten Kammer die Abänderung der provisorischen Landtagsordnung an die erste Kammer gelangt. Denn die provisorische Landtagsordnung ist, wie die Staatsregierung selbst erklärte, nicht eigentlich ein Gesetzentwurf, sondern etwas Interimistisches; daraus aber würde eine weit größere Divergenz zwischen den Kammern unter sich und der Regierung erwachsen, wenn unsere Deputation einen neuen Entwurf gäbe, denn es wäre dies gewissermaßen die Initiative. Ich weiß wohl, die hohe Staatsregierung ist selbst darauf eingegangen, indem sie nur ein Decret erlassen und der Kammer überlassen hat, Modificationen zu bestimmen; allein eben der Gang der Verhandlung zeigt mir, daß es nicht bloß bei Modificationen bleiben, sondern eine totale Umänderung beabsichtigt werden würde.

Abg. D. Plakmann: Ich habe den Antrag des Abg. Brockhaus nicht unterstützt, weil ich nicht abzusehen vermag, daß etwas Wünschenswertheres daraus hervorgehen werde, als was die Deputation beantragt hat, (s. o. S. 119),, daß sie, nämlich die Deputation, den Entwurf der Landtagsordnung nunmehr seinem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehen, und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme dieses Entwurfs über die vorzuschlagenden Abänderungen noch im Laufe des

gegenwärtigen Landtags Bericht erstatte.“ Dadurch wird dasselbe erreicht, und wohl noch eher erreicht, als wenn ein neuer, doch ganz ähnlicher Entwurf auf diesem Landtage vorgelegt würde. Wenn ich mich demnächst auch für die commissarische Fassung entscheide, so halte ich nicht allein die Aufzählung vieler einzelnen §§., wie die Fassung der Deputation enthält, sondern auch die Einschaltung zweier §§. in die commissarische Fassung, wie Herr Referent vorschlägt, für überflüssig und gefährlich.

Präsident D. Haase: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerken, daß die Deputation die commissarische Fassung bereits in ihren Antrag aufgenommen hat.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß mich zur Bervollständigung dessen, was der Herr Referent und der Abg. D. Plakmann erwähnt haben, allerdings gegen den Antrag des Abg. Brockhaus erklären. Ich glaube, man geht bei der Unterstützung dieses Antrages von Voraussetzungen aus, für deren Richtigkeit wir ganz und gar keine Bürgschaft haben. Denn wie die Sache jetzt steht, wo mittelst allerhöchsten Decrets die provisorische Landtagsordnung uns zu einer Erklärung darüber vorgelegt ist, so ist darin offenbar eine Aufforderung an die Stände enthalten, sich über die Annahme der Landtagsordnung auch in ihren einzelnen Bestimmungen, und mit Modificationen, wenn man dergleichen nothwendig findet, zu erklären. Ist nun einer Erklärung der Stände entgegengesehen worden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Stände in ihrem Rechte sind, wenn sie die Gelegenheit benutzen, die provisorische Landtagsordnung einer ganz speciellen Prüfung und Amendirung zu unterwerfen; hiermit wäre denn nun das Verfahren wenigstens gleich eingeleitet und in Gang gebracht. Wie lange es dauern kann und welcher Zeitaufwand bis zur Annahme einer definitiven Landtagsordnung erforderlich ist, das läßt sich freilich nicht vorausbestimmen. Sehen wir jedoch, ob wir auf einem andern Wege kürzer wegkommen. Was berechtigt Sie denn, meine Herren, anzunehmen, daß die hohe Staatsregierung überhaupt eine Landtagsordnung geben wolle? Ich habe von der hohen Staatsregierung bisher nirgends eine solche Absicht vernommen, und kann nicht entfernt dem Gedanken Raum geben, daß sie eine solche Vorlage beabsichtige; im Gegentheile scheint das allerhöchste Decret darauf hinzudeuten, daß ihr die alte Landtagsordnung den Bedürfnissen der Stände und der Staatsregierung zu entsprechen scheint. Berechtigt Sie nun Nichts zu der Voraussetzung, daß die hohe Staatsregierung eine neue Landtagsordnung vorzulegen beabsichtige, so frage ich weiter: Was berechtigt Sie zu der Erwartung, daß, wenn die hohe Staatsregierung überhaupt einmal einen definitiven Entwurf vortragen wollte, dies auf jegigem Landtage geschehen und der neue Entwurf sich von der jetzigen Landtagsordnung wesentlich unterscheiden würde? Haben wir von der Staatsregierung Klagen über die Landtagsordnung gehört, haben wir gehört, daß sie mit dem Bisherigen unzufrieden sei? Woraus schöpfen wir denn die Hoffnung, daß sie Etwas thun wolle? Steht die Sache so, so begeben wir uns in der That auf ein weites Feld, wenn wir statt des Antrages der Deputation, der wenigstens die sofortige Ueberweisung an eine Deputation und